
Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Änderung vom 28. August 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 19. Mai 2015,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR 173.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 3 (geändert)

³ Es nimmt Wahlen und Abstimmungen offen vor. Verlangt jedoch ein Mitglied des Gerichts die geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehr zu entsprechen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Das Kantongericht besteht aus sechs vollamtlichen Richterinnen und Richtern.

^{1bis} Das Verwaltungsgericht besteht aus fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.